

BSU

000012

- III. Unterstellungsverhältnis, Dienstvorgesetzte, Anleitung und Kontrolle, staatsanwaltliche Aufsicht
- 14.1. Die Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit unterstehen dem Minister für Staatssicherheit.
- 14.2. Die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen führen die Dienstaufsicht für die in ihrem Dienstbereich befindlichen Untersuchungshaftanstalten des MfS durch.
- 15.1. Der Leiter der Abteilung XIV des MfS untersteht dem Minister für Staatssicherheit.  
Die Leiter der Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen unterstehen den Leitern der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen für Staatssicherheit.
- 15.2. Die Leiter der Abteilungen XIV des MfS sind im Sinne der "Gemeinsamen Anweisung über den Vollzug der Untersuchungshaft" (UHVO vom 8. November 1968) Leiter von Untersuchungshaftanstalten und vertreten in dieser Eigenschaft das MfS gegenüber anderen Dienststellen und Zivilpersonen.
16. Dienstvorgesetzte der Angehörigen der Abteilungen XIV des MfS sind:
- Der Minister für Staatssicherheit, seine Stellvertreter;
  - die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen, ihre Stellvertreter;
  - die Leiter der Abteilungen XIV, ihre Stellvertreter.

Kopie BSU  
AR 8